

Garagenordnung

WEG Ahornring 23-33c, Lindenring 26-36

Auf der Eigentümersversammlung vom 03.07.2017 wurde unter TOP 7 beschlossen:

1. Für den Garagenbereich geltend die Bestimmungen der Straßenverkehrs-, Brandschutz- und Landesgaragenordnung.
2. Die Benutzung der Garage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Tiefgarage und die Stellplätze berechtigen grundsätzlich nur zum Unterstellen von zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und zum Straßenverkehr zugelassenen Zweirädern. Der Garagen-/ Stellplatzbereich darf nur im Schritt-Tempo befahren werden. Bei Schnee und Eis ist die Zufahrt der Tiefgaragenein- und ausfahrt erst nach dem Streuen mit abstumpfenden Mitteln befahrbar. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge hat nur innerhalb der Begrenzungslinien des Einzelstellplatzes zu erfolgen. Fahrzeuge die kurzfristig abgemeldet werden, müssen haftpflichtversichert sein.
3. Weiterhin ist es gestattet, Fahrräder in der Tiefgarage, innerhalb des gekennzeichneten zugewiesenen Stellplatzes abzustellen. Die Fahrräder sind so abzustellen, dass sie keine Beschädigungen u. a. an der Tiefgaragenwand hervorrufen. Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen in der TG, der TG Auffahrtsrampe oder TG Einfahrt zu schieben. **Das Abstellen von Fahrrädern auf den Duplex-Stellplätzen ist untersagt!**
4. Das Betreiben einer Standheizung innerhalb des gesamten Garagenbereiches ist untersagt.
5. Um Einbrüche und Diebstähle zu vermeiden, ist immer darauf zu achten, dass Türen, Tore und insbesondere die Notausgänge nach Gebrauch wieder geschlossen sind. Dies gilt auch für den automatischen Torbetrieb.
6. Im Garagenbereich ist nicht erlaubt:
 - a. Rauchen und die Benutzung von offenem Licht und Feuer;
 - b. Das Ablagern und Abstellen von jeglichen anderen Gegenständen oder Fahrzeugen, wie z.B. Lagerung von Reifen, Treibstoffen, brennbare Materialien o.ä. oder das Aufstellen oder Anbringen von Regalen oder Schränken usw. innerhalb der markierten Stellplätze, im Bereich der Fahrspuren oder Bewegungsflächen, in vorhandenen Nischen sowie im Bereich der Ein- und Ausfahrten. Es gilt die Brandenburgische Garagen und Stellplatzverordnung, insbesondere der §19 Absatz 4 für Mittel- und Großgaragen, wonach die Lagerung von brennbaren Stoffen, außerhalb des Kraftfahrzeuges, nicht erlaubt ist.
 - c. Reparaturarbeiten auf dem Abstellplatz und auf den Verkehrs- oder Bewegungsflächen.
 - d. Anzapfen und Verändern der elektrischen Leitungen, der Betrieb elektrischer Geräte und Änderungen an Tor- und Sicherheitsanlagen;
 - e. Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasantrieb wegen erhöhter Explosionsgefahr (Ländererlass vom 27.2.1976, Az: IVA 23-3 Kob 41/76);

- f. Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten und Fahrgasse bzw. außerhalb der gekennzeichneten Pkw-Stellplätze;
 - g. Der Aufenthalt in der TG, der TG Auffahrtsrampe oder vor der TG Einfahrt für Kinder und Jugendliche zum Zweck des Spielens aus Sicherheitsgründen. Ebenso nicht erlaubt ist ein sonstiger, der Zweckbestimmung der TG nicht entsprechend zulässiger Aufenthalt in der TG Einfahrt, der Auffahrtrampe, der Tiefgarage oder den Zugangsschleusen. Kleinkinder, Kinder und Jugendliche, sowie Kleinkinder, Kinder und Jugendliche die sich zu Besuch in der Wohnanlage aufhalten, ist der Aufenthalt in der TG nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
 - h. Einbau nachträglicher Tore bzw. Verkleidungen zwischen den Stellplätzen;
 - i. Das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art.
7. Notausgänge und Sicherheitsschleusen sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht von innen (in Fluchtrichtung) verschlossen oder zugestellt werden.
8. Garagentore sind vorsichtig nur bei vollständig geöffnetem Tor und Stillstand zu passieren. Hinweise von evtl. vorhandenen Signal-/ Sicherheitsanlagen sind zu beachten. Bei Meldungen von akustischen/ optischen Warnanlagen ist der Hausmeister sofort zu informieren.
9. Es dürfen keine Fahrzeuge, welche Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Öl, Benzin, Kühlmittel verlieren, abgestellt werden.
10. Für diese Garagenanlage besteht keine Einbruch-/ Diebstahlversicherung. Das Einstellen der Fahrzeuge und Verbleib von Wertgegenständen (insbesondere von Schlüsseln) im PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Eigentümergemeinschaft besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht.
11. Die regelmäßige Reinigung des einzelnen Pkw-Abstellplatzes ist Aufgabe des Eigentümers, der diese Pflicht auf seinen Mieter übertragen kann.
12. Die turnusgemäße Reinigung der Fahrstraßen wird durch Aushang bekannt gegeben. Für diesen Zeitraum ist das Fahrzeug aus der Garage zu entfernen, um Verschmutzungen und Beschädigungen zu vermeiden.
13. Diese Garagenordnung ist in der jeweiligen Fassung als Bestandteil im Mietvertrag aufzunehmen. Vermieter haben selbst für die Durchsetzung und dafür zu sorgen, dass die herausgegebenen Schlüssel bei Beendigung des Mietvertrages vollständig zurückgegeben werden.

Hennigsdorf, im Juni 2017